ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsparteien

Das Vertragsverhältnis entsteht zwischen der ARTEUS CAPITAL GmbH (im Folgenden auch kurz: ARTEUS) und Demjenigen, der Leistungen von ARTEUS in Anspruch nimmt (im Folgenden auch kurz: Kunde).

2. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, die von ARTEUS als Erbringer von Leistungen mit ihren Kunden abgeschlossen werden. Davon abweichende AGB von Kunden werden nicht anerkannt.

Die AGB gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Einzelvereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Die AGB von ARTEUS sind auch Grundlage für alle zukünftigen Verträge zwischen ARTEUS und den Kunden, ohne dass auf sie im einzelnen Bezug genommen wird.

3. Begriffserklärungen

Vertragsgegenstand: Ankauf von Edelmetallen (Gold und Silber) durch den Kunden, und/oder der Rückkauf bzw. die Depotverwaltung dieser Edelmetalle durch ARTEUS.

Ankauf von Edelmetallen: Vorgang bei dem der Kunde als Käufer von ARTEUS als Verkäuferin Edelmetalle in sein Eigentum erwirbt.

Rückkauf von Edelmetallen: Vorgang bei dem ARTEUS als Käuferin die im Eigentum des Kunden als Verkäufer stehenden Edelmetalle in ihr Eigentum zurück erwirbt.

Depotverwaltung: Einlagerung und Verwaltung der im Eigentum des Kunden stehenden Edelmetalle durch ARTEUS.

Bankwerktage: Montag bis Freitag mit Ausnahme von österreichischen, gesetzlichen Feiertagen.

4. Zustandekommen des Vertrages

a) Allgemein

Das vom Kunden ausgefüllte und unterzeichnete Bestellformular/das schriftliche Anbot zum Verkauf von Edelmetallen an ARTEUS, gelten nach Zugang als bindendes Anbot des Kunden. Unbeschadet der Rückkaufsverpflichtung (siehe Punkt b) unten) behält sich ARTEUS das Recht vor, jegliche Bestellung oder jegliches Anbot eines Kunden ohne besondere Begründung zurückzuweisen bzw. nicht anzunehmen. Unterbleibt die Annahme eines Anbotes durch ARTEUS innerhalb von 10 Bankwerktagen, kommt kein Vertrag zustande.

b) Ankauf von Edelmetallen durch den Kunden: Die Annahme durch ARTEUS erfolgt mit schriftlicher (auch per E-mail) Bestätigung des Zahlungseingangs über den Edelmetall-Kaufpreis oder eines Teils dessen bzw. – bei Wahl des Sparprogramms – des Zahlungseingangs über die erste Kaufpreisrate, in beiden Fällen zuzüglich des Agios von 5%, der Depotgebühren inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und der Versandkosten, auf dem Konto von ARTEUS.

ARTEUS verpflichtet sich, das vom Kunden gekaufte Edelmetall gemäß den in den - zum Zeitpunkt des Rückkaufs – aktuellen Bekanntmachungen von ARTEUS veröffentlichten Konditionen (siehe Punkt 4.c)) zurückzukaufen.

c) Rückkauf von Edelmetallen durch ARTEUS:

Wenn der Kunde das von ARTEUS gekaufte Edelmetall an ARTEUS verkaufen möchte, ist Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrages – neben einem schriftlichen/elektronischen Verkaufsanbot des Kunden und dessen Annahme, – ein zwischen dem Kunden und ARTEUS bestehender gültiger Depotverwaltungsvertrag. Liegt kein Depotverwaltungsvertrag vor, ist der Kaufvertrag dadurch aufschiebend bedingt, dass die zum Verkauf bestimmte Edelmetallmenge bei der von ARTEUS angegebenen Lieferadresse tatsächlich eintrifft und von ARTEUS rügefrei übernommen wird.

e) Depotverwaltungsvertrag

Bei der Wahl eines Sparprogrammes kommt ein wirksamer Depotverwaltungsvertrag zwischen dem Kunden und ARTEUS automatisch, ohne weitere Rechtserklärung zustande. Bei Einmalanlagen sind für das wirksame Zustandekommen eines Depotverwaltungsvertrages der schriftliche Auftrag des Kunden sowie die tatsächliche Einlagerung des Edelmetalls nach dem Kauf durch ARTEUS Voraussetzung.

5. Vertragsinhalt - Verzug - Auflösung

a) Allgemeines:

Der Kunde entscheidet bei seiner Bestellung, ob er eine Einmalanlage oder das sogenannte Sparprogramm wählen möchte.

ARTEUS behält sich vor, zukünftig, einseitig jegliche Bedingungen bzw. Erwerbsmodalitäten hinsichtlich eines beabsichtigten Erwerbsvorganges zu ändern bzw. zu bestimmen. Dieses Recht bezieht sich beispielsweise auf die Maßeinheit der Edelmetallbarren, welche von ARTEUS für den Kunden am Markt erworben werden, die Einzahlungsmodalitäten (Mindestsumme und Zahlungsfristen) hinsichtlich der Investition, die Frist für das Sparprogramm und die wählbaren Zeitabstände hinsichtlich der Zahlungen des Kunden. Die geänderten Vertragsbedingungen kommen in diesem Fall nur hinsichtlich neuer Verträge bzw. ab diesem Zeitpunkt erfolgter Kundenbestellungen zur Anwendung.

b) Einmaleinlage:

Der Kunde kann entscheiden, ob er für den investierten Geldbetrag Edelmetallbarren aus Gold oder aus Silber kaufen möchte. Des Weiteren hat der Kunde im Rahmen einer Einmalanlage das Recht zu bestimmen, in welcher Maßeinheit die von ihm bestellte Edelmetallmenge von ARTEUS erworben werden soll. Der Kunde hat die gewünschten Abmessungen, unter Berücksichtigung der am Markt erhältlichen Abmessungen, genau zu definieren. Falls der Kunde keine Konkretisierung vornimmt, liegt die Bestimmung der Art und Maßeinheit des Edelmetalls ausschließlich bei ARTEUS.

ARTEUS ist darüber hinaus berechtigt, in den Bekanntmachungen, veröffentlicht unter www.arteus-capital.com, in Abhängigkeit zum investierten Geldbetrag festzulegen, zu welchem Kurs und in welchen Barrengrößen ARTEUS dem Kunden das Edelmetall zur Verfügung stellt.

c) Sparprogramm:

Bei der Wahl dieser Möglichkeit ist ausschließlich der Erwerb von Anlagegold möglich, wobei der Kunde den gewünschten Zielbetrag (das Sparziel), und die Zahlungsmodalitäten, welche zur Erreichung seines Zielbetrages führen sollen, frei wählen kann.

d) Kauf-, Verkaufspreise

Ankauf von Edelmetallen: Das vom Kunden bestellte Edelmetall wird, zum Zwecke der Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Rechtsgeschäftes, von ARTEUS am Markt erworben. Der Erwerb des vom Kunden bestellten Edelmetallbestandes erfolgt an dem, auf den Tag des Zahlungseinganges (Valuta) des Gesamtkaufpreises am von ARTEUS bekannt gegebenen Bankkonto, folgenden österreichischen Bankwerktag. Nach diesem Bankwerktag richtet sich auch der anhand der gültigen Verkaufspreisliste von ARTEUS zu bestimmende Kaufpreis.

Rückkauf von Edelmetallen: Diesfalls errechnet sich der Kaufpreis – hinsichtlich der von ARTEUS eingelagerten Edelmetalle – anhand der gültigen Kaufpreisliste desjenigen österreichischen Bankwerktages, der auf den Tag folgt, an dem das schriftliche/elektronische Verkaufsanbot des Kunden von ARTEUS, durch die Übermittlung einer schriftlichen/elektronischen Annahmebestätigung, angenommen wurde. Hinsichtlich der an ARTEUS zu liefernden Edelmetalle (siehe Punkt 4.c)) errechnet sich der Kaufpreis anhand der gültigen Kaufpreisliste desjenigen österreichischen Bankwerktages, der auf die tatsächliche Zulieferung des Edelmetalls an ARTEUS folgt.

Mit der Begleichung des Kaufpreises, bzw. bei Sparprogrammen mit Bezahlung der letzten Kaufpreisrate, wird der Kauf als beendet betrachtet. Zahlungen des Kunden, die darüber hinaus geleistet werden, sind von ARTEUS - nach Abzug allfälliger Kosten – rück zu erstatten.

Der auf dem Bestellformular festgelegte Investitionsbetrag (Kaufpreis) bzw. der Zielbetrag kann nachträglich nicht einseitig geändert werden.

e) Agio

Als Abgeltung der Administrationskosten für sämtliche Dienstleistungen, die mit der über ARTEUS abgewickelten Edelmetall-Transaktion verbunden sind, hat der Kunde bei jedem Erwerbsvorgang einen Betrag in Höhe von 5% (fünf Prozent) des Kaufpreises der betreffenden Edelmetallmenge an ARTEUS zu bezahlen (Agio). Beim Sparprogramm gilt als Grundlage der Berechnung des 5%igen Agios, der vom Kunden auf dem Bestellformular angegebene Zielbetrag.

Die Bezahlung des gesamten Agios ist bei der Einmaleinlage zusammen mit dem Kaufpreis, beim Sparprogramm zusammen mit der ersten Rate des Zielbetrages zur Zahlung fällig. Wenn der Kunde im Rahmen eines Sparprogramms jährliche Zahlungsmodalität wählt und seinen Zahlungsverpflichtungen an ARTEUS stets rechtzeitig und in vollem Umfang nachgekommen ist, wird der mit der ersten Ratenzahlung geleistete Agiobetrag zu dem am Tag der restlosen Erfüllung des Zielbetrages gültigen Kurs, in Gold umgerechnet und die entsprechende Goldmenge auf dem Goldkonto des Kunden gutgeschrieben.

f) Zahlungsbedingungen

Vermittler von ARTEUS sind nicht berechtigt Zahlungen in Bar, Scheck oder in anderer Form entgegenzunehmen. Der Kunde hat sämtliche, gegenüber ARTEUS bestehende Zahlungsverpflichtungen ausschließlich durch Überweisung oder Bareinzahlung auf die am Bestellformular angegebene Kontoverbindung von ARTEUS zu erfüllen. Im Fall einer abweichenden Zahlungsweise, können gegenüber ARTEUS keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, ARTEUS hat dem Kunden schriftlich und im Vorhinein eine abweichende Zahlungsmöglichkeit eingeräumt. Zur Übernahme von Barzahlungen und die Ausstellung von Empfangsbestätigungen über Einzahlungen, sind ausschließlich die von ARTEUS schriftlich beauftragten Personen berechtigt. Bei Überweisungen auf das Bankkonto hat der Kunde eine Überweisungsart wählen, die ARTEUS keine zusätzlichen Kosten verursacht. ARTEUS ist berechtigt die Kosten, die bei Missachtung dieser Verpflichtung entstehen, von den Einzahlungen einzubehalten und Edelmetall nur aus dem nach Abzug der Kosten (laut jeweils aktuellen Bankkonditionen) verbleibenden Restbetrag anzukaufen.

Die, aus welchem Grund auch immer, nicht als Gesamtbetrag eingegangenen Zahlungen, gelten als Teilzahlungen, die von ARTEUS mit Administrationskosten, Depotgebühren, Transportkosten und mit eventuell bestehenden Kaufpreisrückständen aufgerechnet werden können. Dies unabhängig von allfälligen Widmungen oder eines Rechtstitels auf dem die Einzahlung des Kunden beruht.

ARTEUS ist berechtigt bei Sparprogrammen, jegliche überfälligen, vom Kunden nicht bezahlte Kosten – einschließlich des Agios –, von der eingelagerten Edelmetallmenge zu dem am Tag des Ablaufes der Zahlungsfrist gültigen Ankaufskurs abzuziehen, wenn keine weiteren Zahlungen vom Kunden geleistet wurden.

Wenn der Kunde beabsichtigt das von ARTEUS gekaufte Edelmetall an ARTEUS zu verkaufen, hat er in seinem schriftlichen Verkaufsanbot diejenige Bankverbindung (samt nötigen Bankidentifizierungsnummern wie IBAN, BIC, SWIFT udgl.) anzugeben, auf welche er den Rückkaufpreis für das Edelmetall erhalten möchte.

Der dem Kunden zustehende Rückkaufpreis ist unter der Voraussetzung eines gültigen Zustandekommens des Vertrages mit ARTEUS (siehe Punkt 4.) und wenn das Edelmetall den Rückkaufsbedingungen entspricht, innerhalb von 8 (acht) Bankwerktagen ab Eingang des schriftlichen Verkaufsanbot bei ARTEUS, zur Zahlung fällig.

g) Verzug

Falls der Kunde beim Sparprogramm mit seiner Zahlungspflicht über ein Jahr in Verzug gerät, gilt der mit ARTEUS geschlossene Kaufvertrag als aufgelöst, ohne dass es einer weiteren Auflösungserklärung bedarf. In diesem Fall steht dem Kunden ausschließlich diejenige Edelmetallmenge zu, die er aus seinen bis dahin geleisteten Einzahlungen erworben hat und verliert die Bonusbegünstigung. Der Depotverwaltungsvertrag zwischen ARTEUS und dem Kunden wird von der Beendigung des Vertrages nicht berührt. ARTEUS ist berechtigt, von der eingelagerten Edelmetallmenge pro Vertrag 5 % des Zielbetrages – anhand der aktuellen Ankaufspreisliste von ARTEUS in Gramm umgerechnet – bis zur restlosen Erfüllung des Zielbetrages zurückzubehalten. Der Kunde kann die Auslieferung und/oder den Verkauf der blockierten Edelmetallmenge bis zur Erfüllung des Zielbetrages oder Beendigung des Vertrages nicht beantragen. Für die frei verfügbare Edelmetallmenge sind die allgemeinen Regeln der Auslieferung (siehe Punkt 7.) anzuwenden. ARTEUS ist berechtigt, bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages und vor dem Erreichen des Zielbetrages, von der eingelagerten Edelmetallmenge des Kunden - zu dem am Tag der Vertragsauflösung gültigen Ankaufskurs in Gramm umgerechnet - 5 % (fünf Prozent) der Differenz zwischen Zielbetrag und den geleisteten Kundeneinzahlungen als Stornoprovision abzuziehen.

6. Besondere Regeln für das Sparprogramm und für die Bonusbegünstigungen

Der Kunde kann bei seiner Bestellung entscheiden, ob er eine spezielle Einmalanlage oder ein spezielles Sparprogramm wählen möchte. ARTEUS ist berechtigt, die Konditionen dieser speziellen Programme in den Bekanntmachungen festzulegen.

ARTEUS gewährt dem in das Sparprogramm investierenden Kunden durch den Erwerb größerer Maßeinheiten am Markt durch ARTEUS eine Bonusbegünstigung. Im Rahmen dieser Bonusbegünstigung, die auch vom Edelmetall-Kurs abhängig ist und nur dann gewährt wird, wenn der vom Kunden einzuzahlende Investitions-Zielbetrag fristgerecht und vollständig einbezahlt wurde, erhält der Kunde zusätzlich zu der Menge, die ursprünglich aus dem Investitionsbetrag zu kaufen gewesen wäre, einen Bonus an Edelmetallen. Der Kunde kann die jeweilige Höhe seiner Bonusbegünstigung jederzeit über den Kundenloginbereich auf www.arteus-capital.com einsehen.

7. Lieferung des Edelmetalls an den Kunden

a) nicht bei ARTEUS gelagerte Edelmetalle (Neuerwerb): Der Kunde ist - sowohl beim Einmalerlag, als auch im Rahmen des Sparprogramms – berechtigt, die Lieferung des Edelmetalls an die von ihm angegebene und auf dem Gebiet der Europäischen Union befindliche Lieferadresse zu verlangen. Die aktuellen Lieferbedingungen können innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich sein und sind in den Bekanntmachungen veröffentlicht. Die Versendung des Edelmetalls erfolgt dabei innerhalb von 30 (dreißig) Banktagen nach Gutschrift des gesamten Kaufpreises

zuzüglich allfälliger sonstiger Kosten (z.B. Versandkosten) auf dem Konto von ARTEUS und Zulieferung des von ARTEUS am Markt erworbenen Edelmetalls.

b) bei ARTEUS gelagerte Edelmetalle: Der Kunde ist berechtigt, seinen erworbenen und von ARTEUS gelagerten Edelmetallbestand, anhand der aktuellen Lieferpreisliste von ARTEUS an sich selbst und/oder Drittpersonen liefern zu lassen. Die Versendung der Edelmetalle erfolgt dabei innerhalb von 15 (fünfzehn) Bankwerktagen ab Erteilung des Lieferauftrages an ARTEUS.

c) Versandkosten: Die Höhe der jeweiligen Versandkosten sowie die Art und Weise der Versendung werden unter www.arteus-capital.com kundgemacht.

d) Mindestmenge:

Die bei ARTEUS eingelagerten Edelmetallbestände bestehen grundsätzlich aus Barren zu 10 oder 100 Gramm. ARTEUS empfiehlt eine Mindestliefermenge von 100 Gramm. Bei Wahl eines Sparprogramms gilt Folgendes: Soweit vom Kunden bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich anders angegeben, kann eine Lieferung vor Erreichen des Zielbetrages erst erfolgen, wenn die aus den bisher eingezahlten Sparbeträgen gekaufte Edelmetallmenge (ohne die Bonusmenge) das Gesamtgewicht von mindestens 10 Gramm erreicht hat. Die darüber hinausgehende Edelmetallmenge verbleibt auf dem (Gold-)Konto des Kunden. Wenn der gesamte Zielbetrag eingegangen ist, wird die aus den Einzahlungen gesammelte Edelmetallmenge zusätzlich der gutgeschriebenen Bonusmenge unter Berücksichtigung der Regeln kaufmännischer Rundung auf volle Grammbeträge auf oder abgerundet und in diesem Umfang an den Kunden geliefert.

e) Versicherung - Rügepflicht: Wenn der Kunde laut AGB die Auslieferung des Edelmetalls beantragt, wird das Edelmetall auf Kosten des Kunden, aber auf Versicherungsrisiko von ARTEUS, durch einen geeigneten Transporteur an die vom Kunden auf dem Bestellformular bekanntgegebene Lieferadresse versendet.

Bei Erhalt der Lieferung hat der Kunde oder Übernehmer der Lieferung die Verpackung und die Versiegelung des gelieferten Edelmetallbestandes umgehend überprüfen und Beanstandungen unverzüglich und schriftlich (FAX genügt) ARTEUS mitzuteilen (Rügepflicht). In diesem Fall hat der Kunde oder Übernehmer der Lieferung, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere bei äußerlich beschädigten, unversiegelten oder mangelhaft versiegelten, unvollständigen oder verlorenen Sendungen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung besteht kein Versicherungsschutz und verliert der Kunde seine Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche aus der Edelmetalllieferung gegenüber ARTEUS.

8. Depotverwaltung der Edelmetalle

ARTEUS bewirkt die Einlagerung im eigenen Namen, unter Heranziehung dafür spezialisierter Unternehmen, ausschließlich in Hochsicherheits-Edelmetalllagern. Nachdem die Einlagerung erfolgt ist, informiert ARTEUS den Kunden hierüber umgehend und schriftlich, unter Angabe des genauen Lagerortes.

Die in bestimmten Maßeinheiten erfolgende Einlagerung erfolgt auf die Weise, dass das Eigentumsrecht an dem Edelmetall ausschließlich dem Kunden zusteht. Erfolgt die Einlagerung in nicht vom Kunden bestimmten Maßeinheiten, steht dem Kunden, entsprechend seinem Investitionsbetrag, ein verhältnismäßiger Anteil am Eigentum des gesamten eingelagerten Edelmetallbestands zu.

Die aktuellen Depotverwaltungsgebühren zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer werden auf der Webseite www.arteus-capital.com kundgemacht. Die Berechnungsgrundlage (BGL) für die Gebühren errechnet sich wie folgt:

Einmalerlag: BGL = die zum Anfangszeitpunkt der Einlagerung vorhandene Edelmetallmenge und in den Folgejahren die am ersten österreichischen Arbeitstag des Kalenderjahres gelagerte Edelmetallmenge.

Sparprogramm: BGL = die entsprechend der vom Kunden zu leistenden Teilzahlungen im jeweils aktuellen Jahr einzulagernde Edelmetallmenge (zeitanteilig - pro rata temporis). Sollten sich über die im Sparprogramm übernommenen Ratenzahlungen hinaus Zahlungsüberschüsse ergeben, werden die Depotgebühren nach Gutschrift dieser Beträge korrigiert. In diesem Fall, werden die um diese Zahlungsüberschüsse aliquot erhöhten Depotgebühren zuzüglich Umsatzsteuer rückverrechnet.

Die Depotverwaltungsgebühren sind jeweils im Voraus, erstmalig mit Zahlung oder Teilzahlung des Kaufpreises, danach mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. ARTEUS ist berechtigt die ausständigen Depotgebühren des Kunden, von dessen eingelagertem Edelmetallbestand in natura und entsprechend der tatsächlichen Höhe der Depotgebühren, zuzüglich Umsatzsteuer, in Abzug zu bringen.

ARTEUS erstellt zu Beginn jeden Kalenderjahres einen Nachweis über den vom Kunden eingelagerten Edelmetallbestand, anhand dessen die Depotverwaltungsgebühren verrechnet werden. Dieser Nachweis wird dem Kunden in schriftlicher Form, an die vom Kunden auf dem Bestellformular angegebene E-Mail-Adresse oder mangels dessen per Post an die Anschrift des Kunden übermittelt. Der Kunde hat binnen 30 Tagen nach Erhalt dieses Nachweises, allfällige Einwände gegenüber ARTEUS schriftlich geltend zu machen. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist, nach deren Ablauf der Nachweis vom Kunden als angenommen gilt. Nach Ablauf der Frist werden die für das laufende Kalenderjahr fälligen Depotgebühren in Rechnung gestellt und beim Sparprogramm von dem eingelagerten Edelmetallbestand in natura in Abzug gebracht.

ARTEUS stellt dem Kunden einen Online-Zugang für Informationszwecke zur Verfügung, mit Hilfe dessen der Kunde Informationen über seinen aktuellen Edelmetallbestand abrufen und verschiedene Dokumente im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis herunterladen kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die online verfügbaren Daten in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. ARTEUS übernimmt jedoch keine Haftung für Funktionsfehler des Online-Zugangs sowie für Schäden deren Ursache darin liegen, dass der Kunde seine persönlichen Angaben ungenau/unrichtig angegeben oder die Änderungen seiner E-Mail-Adresse oder Anschrift nicht an ARTEUS weitergeleitet hat.

Der Kunde ist berechtigt, den Depotverwaltungsvertrag jederzeit ohne Begründung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, und die Lieferung seines Edelmetallbestandes unter Entrichtung der in der aktuellen Bekanntmachung von ARTEUS bestimmten Versandkosten zu verlangen. Bei einer unterjährigen Kündigung des Depotverwaltungsvertrages hat der Kunde, die für das gesamte Jahr der Einlagerung anfallenden Depotverwaltungsgebühren zu bezahlen und ist nicht berechtigt, die bereits bezahlten Depotgebühren zurückzufordern.

ARTEUS ist berechtigt, den Depotverwaltungsvertrag mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, zu kündigen. In diesem Fall hat der Kunde die Lieferkosten des Edelmetalls zur Gänze zu tragen.

Sollte der Depotverwaltungsvertag – aus welchen Gründen immer – aufgelöst werden und lässt sich der Kunde das von ARTEUS gelagerte Edelmetall nicht ausliefern, ist die nach der jeweils aktuellen Preisliste anfallende Depotgebühr weiter zu bezahlen. Im Verzugsfall ist ARTEUS berechtigt, die der Höhe der Gebühren wertmäßig entsprechende Menge des gelagerten Edelmetalls einzubehalten und zur Befriedigung der offenen Forderung zu verwerten.

9. Gewährleistung und Haftung

ARTEUS verpflichtet sich bei der Überprüfung der Geschäftsfähigkeit, Vertretungsbefugnis oder der Identität des Kunden mit der von ihr zu erwartenden Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften vorzugehen. ARTEUS schließt jedoch gegenüber Kunden oder sonstigen Dritten jegliche Haftung für solche Schäden aus, die sich daraus ergeben, dass der Kunde oder ein Dritter, hinsichtlich seiner Identität bzw. hinsichtlich seiner Befugnis zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit ARTEUS unrichtige Angaben gemacht, oder ARTEUS diesbezüglich in sonstiger Weise getäuscht hat.

Die Haftung aus Gewährleistung und Schadenersatz gegenüber Kunden die Verbraucher im Sinne der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften sind, richtet sich nach Gesetz.

ARTEUS gewährleistet, dass Anlagegold ausschließlich in der Reinheit 999,9 sowie Anlagesilber in der Reinheit 999,0 von den Herstellern bezogen wird, die den sog. „Good-Delivery-Status" der London Bullion Market Association / LBMA aufweisen können.

Gegenüber Kunden die keine Verbraucher sind, schließt ARTEUS - mit Ausnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Schäden - jegliche Haftung hinsichtlich möglicher aus diesem Vertrag resultierender Schäden in vollem, gesetzlich zulässigem Umfang aus.

10. Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz DSG 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ARTEUS die personenbezogenen Daten (wie Vorname, Nachname, PLZ, Adresse, Telefon-Nummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindungen), automationsunterstützt ermittelt, speichert, verarbeitet sowie in sonstiger Form zum Zwecke der Vertragsabwicklung und - mit Ausnahme der Ausweis- und Bankdaten - für eigene Marketingzwecke verwendet. Der Kunde ist berechtigt diese Zustimmung gegenüber ARTEUS jederzeit schriftlich zu widerrufen.

ARTEUS ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften über Geldwäscherei verpflichtet, den Kunden unter Vorlage eines offiziellen, persönlichen und mit einem Foto versehenen Identifizierungsdokumentes zu identifizieren, sofern die in den diesbezüglich anwendbaren Rechtsnormen bestimmten Investitionsbeträge überschritten werden.

11. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsnachfolge, Namenswechsel oder sonstige Änderungen und Angaben, die für die Feststellung der Identität des Kunden notwendig sind, hat der Kunde (Rechtsnachfolger), samt den zum Nachweis notwendigen Dokumenten, unverzüglich ARTEUS bekannt zu geben, widrigenfalls keine Auszahlungen oder Lieferungen an den Kunden geleistet werden können. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ARTEUS bei Verstoß gegen diese Verpflichtung, im Sinne der Geldwäschebestimmungen, Meldung an die zuständigen Behörden zu erstatten hat.

ARTEUS empfiehlt, hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes Rechts- und Steuerberatungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die steuer- und abgabenrechtliche Beurteilung der Geschäftsbeziehung nicht Gegenstand des Vertrags sind und ARTEUS hinsichtlich jeglicher steuerrechtlicher oder abgabenrechtlicher Auswirkungen auf den Kunden daher keinerlei Haftung übernimmt bzw für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften selbst Sorge zu tragen ist.

Der für den Wert einer Edelmetallinvestition maßgebliche Kurswert ist von der Entwicklung auf den Finanzmärkten abhängig. Da die Entwicklung des Kurswertes hohen Kursschwankungen unterliegen kann, nimmt der Kunde ausdrücklich zur Kenntnis, dass von ARTEUS keine Garantie oder Gewährleistung für einen Kursanstieg geleistet werden kann. Der Kunde muss hinsichtlich seiner Investition auch mit Verlusten rechnen. Edelmetall-Investitionen werden grundsätzlich als langfristige Investitionsmöglichkeiten betrachtet; der Kunde ist für die Überwachung der Kursentwicklung der Edelmetalle selbst verantwortlich.

Der in Edelmetall investierte Betrag sollte einen angemessenen Anteil am gesamten Kundenvermögen nicht überschreiten, wobei ARTEUS die Finanzierung von Edelmetallen über Kreditgeschäfte ausdrücklich nicht empfiehlt.

Sollte irgendeine Bestimmung der vorliegenden AGB ungültig oder nichtig, sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung eine solche, die dem Inhalt und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung, und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.

Änderungen dieser AGB sind ausschließlich in schriftlicher Form rechtswirksam. ARTEUS behält sich das Recht zur zukünftigen Änderung der vorliegenden AGB vor. Werden die AGB durch ARTEUS geändert, so bedarf die Einbeziehung der geänderten AGB in das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und ARTEUS einer gesonderten Vereinbarung.

Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsbestimmungen des IPRG und des UN- Kaufrechts anwendbar. Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für den I. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichts. Für Streitigkeiten mit Verbrauchern gelten die besonderen Zuständigkeitsvorschriften des KSchG. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.

12. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten der ARTEUS noch bei einem von ARTEUS auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er, sofern der Vertrag nicht unter eine Ausnahmebestimmung des KSchG fällt, bis zum Zustandekommen des Vertrages, oder danach binnen einer Woche, schriftlich erklären, vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung des Bestellformulars und dieser AGB an den Kunden zu laufen, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages.

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich gleichermaßen auf die weibliche wie auch die männliche Bezeichnung.

Ort/Datum

Unterschrift des Kunden